



Diskussion über gesetzlich geregelte Patientenverfügung

Patientenverfügungen gehören schon zum Alltag von Ärzten, die Patienten mit lebensbedrohenden Krankheiten behandeln. Der Arzt muss im Einzelfall für sich entscheiden, welche Verbindlichkeit eine Patientenverfügung in einer konkreten Behandlungssituation für ihn hat. Derjenige, der die Patientenverfügung verfasst hat, wüsste oft gerne, wie er sicherstellen kann, dass das, was er verfügt hat, auch bindend ist. Diese Fragen werden im Zusammenhang mit einer Gesetzesinitiative derzeit in der Öffentlichkeit diskutiert. Sie beschäftigen auch immer wieder die Gerichte. Dabei stellt sich auch die Frage, ob mit einer gesetzlichen Regelung tatsächlich Rechtsklarheit geschaffen wird oder ob die Probleme um die Patientenverfügung dadurch noch verstärkt werden. Einzelne Bundestagsabgeordnete setzen sich daher dafür ein, auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten. Dies entspricht auch der Ansicht der Bundesärztekammer, die im Kern davon ausgeht, dass Patientenverfügungen bereits heute Gültigkeit haben und Krankheitsverläufe stets individuell sind und sich gesetzlich nicht regeln lassen.

Gesetzesentwurf

Unter den Befürwortern einer gesetzlichen Regelung kommt der weitestgehende Antrag aus der Gruppe um den Abgeordneten Stünker (SPD). Nach dem Gesetzesentwurf soll eine Patientenverfügung die Entscheidung des Betreuers ersetzen, wenn der in der Patientenverfügung geregelte Fall eintritt. In allen anderen Fällen sei der mutmaßliche Wille des Patienten vom Betreuer zu ermitteln. Der Patientenwille soll unabhängig von Art und Stadium der Krankheit bindend sein. Die Patientenverfügung soll also nur dann ihre Verbindlichkeit verlieren, wenn der darin geregelte Wille auf die konkrete Situation nicht anwendbar ist und selbstverständlich, wenn verbotene Handlungen gefordert werden oder die Patientenverfügung widerrufen wurde.

Der Gruppenantrag um die Abgeordneten Bosbach (CDU), Röspel (SPD) u.a. zielt darauf ab, die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung dann anzuerkennen, wenn das Grundleiden des Patienten einen irreversiblen und tödlichen Verlauf genommen oder der Patient das Bewusstsein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten nicht mehr wiedererlangen wird (Wachkoma). Auch der Ausschluss einer Basisversorgung soll durch eine Patientenverfügung nicht geregelt werden können. Bei der Umsetzung einer Patientenverfügung sieht der Antrag vor, dass das Vormundschaftsgericht nicht angerufen werden muss, sofern nach der Beratung im Konsil zwischen Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass ein Behandlungsabbruch dem Willen des Patienten entspricht und alle Voraussetzungen vorliegen.

Der Vorschlag um den Angeordneten Zöller (CSU) geht in seinen Schwerpunkten davon aus, dass die Patientenverfügung grundsätzlich verbindlich ist. Sowohl der ausdrücklich erklärte als auch der zu ermittelnde mutmaßliche Wille eines Patienten wirken nach Verlust der Einwilligungsfähigkeit fort. Auch wenn eine Patientenverfügung vorliegt, erfolgt stets eine individuelle Ermittlung der aktuellen Situation des Patientenwillens, wobei die aktuellen Begleitumstände, der Stand der medizinischen Entwicklung oder weitere Kriterien zu berücksichtigen sind. Wenn ein Behandlungsangebot des Arztes vorliegt, der Betreuer bzw. Bevollmächtigte jedoch die Umsetzung der Patientenverfügung fordert, muss das Vormundschaftsgericht angerufen werden. Dieses stellt dann fest, ob der Patientenwille richtig ermittelt wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob und welche gesetzliche Regelung sich durchsetzen wird.